

Steuern

Die Steuern gehören wie die Franchise und Selbstbehalte der Krankenkasse zu den wichtigsten Rückstellungen, die gemacht werden müssen.

Steuerrechnungen

Staats- und Gemeindesteuern

Dreimal im Jahr verschickt die Steuerverwaltung des Kantons Bern provisorische Ratenrechnungen: im Mai, im August und im November. Die Ratenrechnungen sind immer für das laufende Jahr bestimmt, d.h. im Jahr 2014 erhalten wir die Steuerraten für die Steuern 2014. Basis für diese provisorischen Rechnungen bildet die Steuererklärung des Vorjahres. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass man im laufenden Jahr gleich viel verdient wie im Vorjahr und stellt entsprechend Rechnung. Wenn im Frühjahr 2015 die Steuererklärung für das Jahr 2014 ausgefüllt und eingereicht wird, erstellt die Steuerverwaltung die definitive Abrechnung, die sogenannte definitive Veranlagungsverfügung. Wenn man mit den provisorischen Rechnungen zu viel bezahlt hat, erhält man Geld zurück oder der zu viel bezahlte Betrag wird als Zahlung an das neue Steuerjahr angerechnet. Es kann aber auch sein, dass noch ein Betrag nachbezahlt werden muss.

Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird nur einmal im Jahr in Rechnung gestellt. Im März erhalten Sie die Rechnung für das vergangene Jahr, d.h. im März 2016 erhalten Sie direkte Bundessteuer für das Jahr 2015. Die Rechnung muss innert 30 Tagen bezahlt werden.

Kein Vorauszahlungszins – dafür Vergütungs- und Verzugszinsen

Man kann die Steuern im Voraus bezahlen. Man kann bei der Steuerverwaltung Einzahlungsscheine verlangen und zum Beispiel bereits im Januar beginnen, die Steuern in monatlichen Raten zu bezahlen. Auch ein Dauerauftrag ist möglich. Der Betrag, der freiwillig vor der Fälligkeit bezahlt wurde, wird nicht mehr verzinst – weder beim Kanton noch bei der direkten Bundessteuer (Stand September 2018).

Hat man aber gestützt auf eine Rechnung der Steuerverwaltung zu viel bezahlt und muss sie Geld zurückgeben, so schreibt sie einem einen Vergütungszins von 3,0 % gut.

Gerät man mit der Zahlung in Verzug, wird ein Verzugszins von 3,0 % belastet. Dies gilt zum Beispiel, wenn man eine Teilrechnung nicht pünktlich bezahlt.

Wenn Sie die definitive Rechnung nicht pünktlich bezahlen können, sollten Sie mit der Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen und eine Abzahlungsvereinbarung treffen (die Steuern müssen in ca. 8 monatlichen Raten bezahlt werden). Wird die Abzahlungsvereinbarung nicht eingehalten, leitet die Steuerverwaltung die Betreuung ein.

Die Steuererklärung

Um die Steuererklärung ausfüllen zu können, werden verschiedene Unterlagen und Angaben benötigt. Eine entsprechende Checkliste kann im Internet heruntergeladen oder bei der Steuerverwaltung bestellt werden.

Die Steuererklärung kann online ausgefüllt werden. Die Steuerverwaltung schickt Anfang Jahr einen Brief mit den Zugangsdaten. Wer die Steuererklärung online ausfüllt, kann ein Berechnungsblatt ausdrucken, das Auskunft gibt, wie hoch die Steuern für das vorangegangene Jahr voraussichtlich sind. Auch anhand der Quellensteuertabelle kann ausgerechnet werden, wie viel Steuern voraussichtlich im laufenden Jahr bezahlt werden müssen. Man berechnet den Monatsbetrag.

Unter www.taxme.ch findet sich unter ‚Steuern bezahlen‘ auch ein Steuerrechner. Dafür werden jedoch gewisse Angaben aus der Steuererklärung benötigt.

Steuererklärung ausfüllen

Online: Mit den Zugangsdaten der Steuerverwaltung kann die Steuererklärung direkt im Internet unter www.taxme.ch ausgefüllt werden.

Elektronisch: Wenn Sie die Steuererklärung nicht online ausfüllen, steht unter www.taxme.ch ein Programm als Download zur Verfügung.

Papierform: Wer keinen Zugang zu einem PC hat, kann bei der Steuerverwaltung die Formulare anfordern und die Steuererklärung in Papierform ausfüllen.

Die Steuererklärung muss bis am 15. März auf dem Steueramt der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Adresse steht auf dem Blatt mit den Zugangsdaten.

Fristverlängerung: Es ist möglich, ein Gesuch um Fristverlängerung einzureichen. Die Fristverlängerung ist kostenlos, wenn sie online gemacht wird (www.taxme.ch). Die Frist kann maximal bis 15. September verlängert werden.

Mahnung: Wird die Steuererklärung nicht innert der (allenfalls verlängerten) Frist eingereicht, belastet die Steuerverwaltung Ihnen eine Mahngebühr.

Wird die Steuererklärung auch nach dem Mahnschreiben der Steuerverwaltung nicht ausgefüllt und eingereicht, wird die Steuerverwaltung selber eine Einschätzung für die definitive Veranlagungsverfügung vornehmen. Die Steuerforderung ist in der Regel deutlich höher, als wenn man die Steuererklärung eingereicht hat. Zudem wird Ihnen eine Busse in Rechnung gestellt. Die Busse kann bis zu Fr. 1'000.00 betragen (in schweren Fällen ist die Busse noch höher). Nach Erhalt der definitiven Veranlagung kann mit einer eingeschriebenen Einsprache zusammen mit der ausgefüllten Steuererklärung der Steuerbetrag noch korrigiert werden. **Sehr wichtig:** für die Einsprache hat man eine 30-tägige Frist. Wenn diese Frist ohne Einsprache abgelaufen ist, muss der Steuerbetrag bezahlt werden. Also unbedingt die Frist beachten!

Es lohnt sich in jedem Fall, die definitive Veranlagung zu überprüfen. Dabei kontrolliert man, ob alle Abzüge, die man in der Steuererklärung angegeben hat, zum Beispiel die Kinderabzüge, von der Steuerverwaltung berücksichtigt worden sind.

Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Einkommen und von der Lebenssituation. Als Einzelperson bezahlen Sie nicht gleich viel Steuern wie beispielsweise eine Familie mit Kindern.

In der Quellensteuertabelle finden sich deshalb verschiedene Lebenssituationen in Spalten aufgeteilt.

Als Grundlage dient das monatliche Bruttoeinkommen, zu dem der Anteil 13. Monatslohn sowie alle weiteren Zulagen und Einkommen gezählt werden (Alimente, Kinderzulagen etc.). In der entsprechenden Zeile finden Sie einen Prozentsatz, mit dem Sie die Höhe der Steuern berechnen können.

Der Steuererlass

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt mit sehr wenig Geld bestreiten müssen und unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben, so können Sie nach Erhalt der definitiven Veranlagung bei der Steuerverwaltung ein Erlassgesuch einreichen.

Der Steuererlass ist an strenge Bedingungen geknüpft: die Steuererklärung muss eingereicht sein, Sie dürfen keine anderen Schulden haben und das Einkommen Ihres Haushalts darf nicht über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen. Die Steuerverwaltung verlangt ein Budget, d.h. Sie müssen Auskunft über Ihre finanzielle Situation geben.

Unter www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm finden Sie unter dem Stichwort «Einkommenspfändung» Informationen über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Weiter finden Sie am gleichen Ort unter dem Stichwort «Steuern» Informationen zu Steuerbezug und Steuererlass.

Unter www.taxme.ch finden Sie unter «Steuern bezahlen / Steuererlass» das Formular für das Erlassgesuch.